

Gebührenordnung der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Geschäftsstelle:

Am Wall 192, 28195 Bremen • Postfach 10 51 80, 28051 Bremen

E-Mail: info@stbkammer-bremen.de

Internet: www.stbkammer-bremen.de

☎ 04 21/36 50 7-0 • Telefax 04 21/36 50 7-20

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Bremen hat am 25. Februar 1975 gem. § 37 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (BGBl I S. 1301) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972 (BGBl I S. 1401) - nunmehr gem. § 79 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz in der Neufassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) sowie den Artikeln 4 und 5 des Gesetzes zur Neureglung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) - und § 6 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung folgende Ordnung der Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kammer beschlossen: (zuletzt geändert von der Kammerversammlung am 9. Juni 2022).

§ 1 - Gebührenpflichten

Für die nachfolgenden Leistungen der Kammer werden nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zur Deckung der entstehenden Kosten Gebühren erhoben.

(1) Allgemeine Gebühren:

- a) Antrag/Folgeantrag für die Bestellung eines Vertreters in den Fällen der §§ 59, 145 StBerG, eines allgemeinen Vertreters gem. § 69 StBerG, eines Praxisabwicklers gem. § 70 StBerG oder eines Praxistreuhänders gem. § 71 StBerG
- b) Erstattung von Gutachten
- c) Anfertigung von Fotokopien
- d) Mahngebühren
- e) sonstige besondere Inanspruchnahme der Kammer
- f) Rückbuchung von Lastschriften aufgrund erteilter Einzugsermächtigung
- g) Bestätigung Berufsattribut „Steuerberater/in“ an Dritte
- h) Bearbeitung von Widersprüchen/Einsprüchen in Gebühren- und sonstigen Angelegenheiten im Falle der Zurückweisung, mit Ausnahme der Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen bei Aus- und Fortbildungsprüfungen
- i) Für die Durchführung von Seminaren werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren kann variieren und wird von der Kammer festgesetzt.

- (2) Kammermitgliedsausweis
 - a) Ausgabe des ersten Ausweises; Weiterberechnung der DATEV-Kosten
 - b) Ausgabe einer Ersatzkarte bzw. eines Folgeausweises
- (3) Gebühren für Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz und überbetriebliche Umschulungsmaßnahmen:
 - a) Eintragungsgebühr
 - b) Zwischenprüfungsgebühr
 - c) Abschlussprüfungsgebühr
 - d) Zulassungsgebühr für Antragsteller gem. § 45 Abs. 2 BBiG
 - e) Ersatzausfertigungen bzw. Zweitschriften oder beglaubigte Fotokopien von Prüfungsdokumenten
 - f) Verlängerung oder Verkürzung von Ausbildungsverträgen, Verkürzungen nur, wenn sie nach Eintragung des Vertrages beantragt werden
 - g) Gebühren für überbetriebliche Umschulungsmaßnahmen
 - g) Prüfung des Konzeptes für die Durchführung einer neuen Umschulungsmaßnahme
 - i) Wiederkehrende Überprüfung einer Umschulungsmaßnahme
- (4) Gebühren für die Zulassung und Abnahme der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ gem. § 53 BBiG
 - a) Zulassungsgebühr
 - b) Prüfungsgebühr
 - c) Gebühr für beglaubigte Fotokopien von Prüfungsdokumenten oder Ersatzausfertigungen bzw. Zweitschriften von Prüfungsdokumenten
- (5) Gebühren für die Zulassung und Abnahme der Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ gem. § 53 BBiG
 - a) Zulassungsgebühr
 - b) Prüfungsgebühr
 - c) Gebühr für beglaubigte Fotokopien von Prüfungsdokumenten oder Ersatzausfertigungen bzw. Zweitschriften von Prüfungsdokumenten
- (6) Gebühren für die Bestellung/Wiederbestellung zum Steuerberater und die Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften
 - a) Bestellung/Wiederbestellung zum Steuerberater
 - b) Antrag auf Titelführung gem. § 47 Abs. 2 StBerG
 - c) Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft

- d) Umwandlung, Umfirmierung einer bestehenden Berufsausübungsgesellschaft
- (7) Verfahren nach der Fachberaterordnung
- a) Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 FBO
 - b) Folgebestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 FBO
 - c) Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung gem. § 19 FBO
- (8) Gebühren für die Steuerberaterprüfung gem. § 35 ff StBerG
- a) Zulassungsgebühr
 - b) Befreiung von der Prüfung
 - c) Verbindliche Auskunft für die Zulassung
 - d) Prüfungsgebühr
- (9) Gebühren für weitere Beratungsstellen
- a) Jährliche Betreuungsgebühr
 - b) Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG
- (10) Ausnahmegenehmigung gem. § 57 Abs. 4 Ziffer 1 StBerG
- a) Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit
 - b) Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
- a) der Antragsteller,
 - b) derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Inanspruchnahme der Einrichtung oder Tätigkeit erfolgt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Nr. 2.
- (2) Sind mehrere Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 - Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren mit Ausnahme der Gebühren nach § 1 Nr. 1 b) bis f) sind vor Inanspruchnahme der Leistung oder Aufnahme der Tätigkeit zu entrichten.

- (2) Die Gebühren nach § 1 Nr. 1 b) bis f) sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenrechnung zu entrichten. Ein Kostenvorschuss kann erhoben werden.

§ 4 - Gebührensätze

(1) Allgemeine Gebühren

- | | |
|---|------------|
| a) Antrag/Folgeantrag für die Bestellung eines Vertreters, Praxisabwicklers, Treuhänders, etc. | 150,00 € |
| b) Erstattung von Gutachten* | |
| c) Anfertigung von Fotokopien
Beim Versand von Ablichtungen, z. B. Erlasse,
wird eine Grundgebühr von € 2,50 erhoben, incl. Porto. | 0,50 € |
| d) Mahngebühren | |
| 2. Mahnung | 20,00 € |
| 3. Mahnung | 40,00 € |
| Vollstreckung | 75,00 € |
| Verwaltungspauschale bei Vollstreckung | €* |
| <i>(Wird entsprechend der Gebühr der Finanzverwaltung erhoben.)</i> | |
| e) sonstige besondere Inanspruchnahme der Kammer | €* |
| f) Bei Rückbuchung von Lastschriften aufgrund
erteilter SEPA-Mandate werden Gebühren
in der Höhe fällig, die die Kammer an die
jeweiligen Bankinstitute zu zahlen hat. | variabel € |
| g) Schriftliche Bestätigung des Berufsattributs
„Steuerberater/in“ an Dritte | 100,00 € |
| h) Bearbeitung von Widersprüchen/Einsprüchen in
Gebühren- und sonstigen Angelegenheiten im Falle
der Zurückweisung, mit Ausnahme der Widersprüche
gegen Prüfungsentscheidungen bei Aus- und
Fortbildungsprüfungen | 250,00 € |
| i) Für die Durchführung von Seminaren werden Gebühren
erhoben. Die Höhe der Gebühren kann variieren und wird
von der Kammer festgesetzt. | |

* In den Fällen des § 1 Nr. 1 Buchst. b) und e) wird die Gebühr vom Vorstand besonders festgesetzt.

(2) Kammermitgliedsausweis

- | | |
|---|------------|
| a) Ausgabe des ersten Ausweises;
Weiterberechnung der DATEV-Kosten | variabel € |
| b) Ausgabe einer Ersatzkarte bzw. eines Folgeausweises | 50,00 € |

- (3) Gebühren für Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz und überbetriebliche Umschulungsmaßnahmen
- a) Eintragungsgebühr
Wird künftig von Kammermitgliedern aufgrund Beschluss der Kammerversammlung vom 19.04.1999 nicht mehr erhoben für Nichtmitglieder 100,00 €
 - b) Zwischenprüfungsgebühr
Wird künftig von Kammermitgliedern aufgrund Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2005 nicht mehr erhoben für Nichtmitglieder 150,00 €
 - c) Abschlussprüfungsgebühr
für Nichtmitglieder 150,00 €
300,00 €
 - d) Zulassungsgebühr bei Prüfungen
gem. § 45 Abs. 2 BBiG 50,00 €
 - e) Ersatzausfertigungen u. ä. von Prüfungsdokumenten
pro Stück 15,00 €
 - f) Verlängerung oder Verkürzung von
Ausbildungsverträgen 50,00 €
 - g) Für überbetriebliche Umschulungsmaßnahmen werden
die Gebühren wie für Nichtmitglieder erhoben.
 - h) Prüfung des Konzeptes für die Durchführung
einer neuen Umschulungsmaßnahme 1.000,00 €
 - i) Wiederkehrende Überprüfung einer
Umschulungsmaßnahme 200,00 €
- (4) Gebühren für die Zulassung und Abnahme der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ gem. § 53 BBiG
- a) Zulassungsgebühr 175,00 €
für Wiederholer 100,00 €
 - b) Prüfungsgebühr 300,00 €
Eine Erstattung der Prüfungsgebühr erfolgt, wenn der Rücktritt bis zum 15.11. des Prüfungsjahres schriftlich gegenüber der Kammer erklärt wird. Nach diesem Zeitpunkt wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe fällig.
 - c) Gebühr für Ersatzausfertigungen von
Prüfungsdokumenten pro Stück 15,00 €
- (5) Gebühren für die Zulassung und Abnahme der Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ gem. § 53 BBiG
- a) Zulassungsgebühr 150,00 €
für Wiederholer 100,00 €

- b) Prüfungsgebühr 250,00 €
Eine Erstattung der Prüfungsgebühr erfolgt, wenn der Rücktritt bis zum 15.09. des Prüfungsjahres schriftlich gegenüber der Kammer erklärt wird. Nach diesem Zeitpunkt wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe fällig.
- c) Gebühr für Ersatzausfertigungen von Prüfungsdokumenten pro Stück 15,00 €
- (6) Gebühren für die Bestellung/Wiederbestellung zum Steuerberater und die Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften
- a) Bestellung/Wiederbestellung zum Steuerberater 200,00 €
- b) Antrag auf Titelführung gem. § 47 Abs. 2 StBerG 100,00 €
- c) Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft 600,00 €
- d) Umwandlung, Umfirmierung einer bestehenden Berufsausübungsgesellschaft 400,00 €
- (7) Verfahren nach der Fachberaterordnung
- a) Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 FBO 1.000,00 €
- b) Folgebestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 FBO 400,00 €
- c) Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung gem. § 19 FBO 750,00 €
- (8) Gebühren für die Steuerberaterprüfung gem. § 35 ff StBerG
- a) Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 200,00 €
- b) Antrag auf Befreiung von der Prüfung 200,00 €
- c) Verbindliche Auskunft für die Zulassung 200,00 €
- d) Prüfungsgebühr 1.000,00 €
Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn bis zum 15. September des Prüfungsjahres der Rücktritt schriftlich erklärt wird. Die Gebühr wird zur Hälfte erstattet, wenn der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit der letzten Aufsichtsarbeit zurücktritt.
- (9) Gebühren für weitere Beratungsstellen
- a) Jährliche Betreuungsgebühr 0,00 €
(Die Gebühr wird bei Zugang/Löschung quartalsweise abgerechnet.)
- b) Ausnahmegenehmigung gem. § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG € 200,00 €

(10) Ausnahmegenehmigung gem. § 57 Abs. 4 Ziff. 1 StBerG

- | | |
|---|---------------------|
| a) Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
<i>(Die Gebühr wird nach Umfang der Prüfung festgesetzt)</i> | 200,00 € - 500,00 € |
| b) Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung
<i>(Die Gebühr wird nach Umfang der Prüfung festgesetzt)</i> | 100,00 € - 300,00 € |

§ 5 - Ermächtigung

- (1) Der Kammervorstand wird ermächtigt, die vorstehenden Gebührensätze der Entwicklung des Verwaltungsaufwandes anzupassen.
- (2) Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 6 - Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren

In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann auf Antrag die Gebühr durch den Kammervorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 - Verjährung

Die Ansprüche der Kammer auf Zahlung von Gebühren unterliegen der Verjährung. Auf die Verjährung findet § 20 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8 - Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Erhebung von Gebühren steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Gebührenrechnung der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Kammer einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des Absatzes 3 zu versehen.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe die Klage beim Verwaltungsgericht in Bremen zu.
- (4) Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren nicht aufgehoben.

§ 9 - Beitreibung

Gebühren können nach dem Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 11. April 1930 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1930 Seite 58) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden. Die Beitreibung erfolgt durch das Finanzamt Bremen als Vollstreckungsbehörde.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Der Senator für Finanzen in Bremen hat mit Schreiben vom 16. Juni 2022 die aktuellen Änderungen genehmigt.

Die vorstehenden Änderungen der Gebührenordnung der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen werden hiermit ausgefertigt und in der Kammermitteilung Nr. 2/2022 verkündet.

Bremen, den 22. Juni 2022

Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen
gez. Dipl.-Fw. (FH) Paul Thomas Koßmann, StB
Präsident